

MaLo-ID

(Wird vom Netzbetreiber ausgefüllt)

Kundennummer

Netzanschlussvertrag Niederspannung (NAV-NSP)

zwischen

den **Weißachtal-Kraftwerke eG, Argenstraße 60, 87534 Oberstaufen**
Tel. 08386 486-0, Fax 08386 486-40, Amtsgericht Kempten, GenR 830

(nachfolgend Netzbetreiber)

und

Vor- und Nachname/Firma ggf. HRB oder HRA ggf. vertreten durch (Vollmacht liegt bei)

Telefon* Fax* E-Mail-Adresse*

PLZ Ort Straße Hausnummer

Gemarkung Flur Flurstücksnummer

* Mit der jeweiligen Angabe wird das Einverständnis zur Kommunikation auf diesem Weg erklärt.

(nachfolgend Anschlussnehmer)

Vertragsdaten

Anlass des Vertragsschlusses	<input type="checkbox"/> Erstellung eines neuen Netzanschlusses <input type="checkbox"/> Änderung eines bereits bestehenden Netzanschlusses <input type="checkbox"/> Provisorischer Netzanschluss (z.B. Baustrom)
Ort des Netzanschlusses	<input type="checkbox"/> identisch mit der Adresse des Anschlussnehmers <input type="checkbox"/> abweichend von der Adresse des Anschlussnehmers PLZ, Ort, Straße, Hausnummer Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer
Eigentümer des Grundstücks	<input type="checkbox"/> der Anschlussnehmer <input type="checkbox"/> folgender Dritter: Vor- und Nachname/Firma PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Telefon
Anzahl der Wohneinheiten Stück
Eigentumsgrenze	<input type="checkbox"/> Ausgangsklemmen im Hausanschlusskasten <input type="checkbox"/> gemäß beiliegendem Plan <input type="checkbox"/>
Spannungsebene	<input type="checkbox"/> NSP <input type="checkbox"/> Transformation MSP/NSP
Vorzuhaltende Leistung Ampere
Elektromobilität	<input type="checkbox"/> Der Netzanschluss dient auch zur Versorgung von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge
Art des Netzanschlusses	<input type="checkbox"/> Drehstrom 400/230 V <input type="checkbox"/> Wechselstrom 230 V
Tiefbauarbeiten erfolgen durch	<input type="checkbox"/> Netzbetreiber <input type="checkbox"/> Anschlussnehmer*
Baukostenzuschuss	<input type="checkbox"/> entfällt, weil die vorzuhaltende Leistung weniger als 30 kW beträgt <input type="checkbox"/> beträgt: €

	<input type="checkbox"/> ist bereits bezahlt
Messstellenbetreiber	<input type="checkbox"/> nicht grundzuständiger Netzbetreiber am Ort der Entnahmestelle, sondern Dritter: Vor- und Nachname/Firma PLZ, Ort, Straße, Hausnr. BDEW-Codenummer
Art der Messung	<input type="checkbox"/> NSP Standardlastprofil <input type="checkbox"/> NSP registrierende Lastgangmessung
Datenschutz	<input type="checkbox"/> Ich/Wir willige(n) darin ein, dass meine/unsere im Rahmen dieses Vertrages erhobenen personenbezogenen Daten vom Netzbetreiber verarbeitet und mit Dritten (z. B. Messstellenbetreiber) ausgetauscht werden, soweit dies zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist. Diese Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft formfrei gegenüber dem Netzbetreiber widerrufen werden.

* nur zulässig bei Einhaltung der Vorgaben des Netzbetreibers im „Merkblatt für Tiefbauarbeiten“

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien anlässlich der Errichtung, der Änderung und des Betriebes des in den Vertragsdaten näher beschriebenen Netzanschlusses. Diesbezügliche Veröffentlichungen des Netzbetreibers erfolgen auf dessen Internetseite: www.wkw-oberstaufen.de
- 1.2 Nicht geregelt wird durch diesen Vertrag im Hinblick auf den Netzanschluss dessen Nutzung zur Entnahme von Strom (Anschlussnutzung), Einspeisung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas, die Belieferung des Netzanschlusses mit Strom (Stromlieferung) oder die Nutzung des Netzes des Netzbetreibers (Netznutzung). Hierfür sind – mit Ausnahme der Anschlussnutzung -jeweils von den betreffenden Parteien gesonderte Verträge abzuschließen.
- 1.3 Der Netzbetreiber kann den Netzanschluss ablehnen, wenn ihm dieser aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist.
- 1.4 Ist der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer, hat der Anschlussnehmer spätestens bei Unterzeichnung dieses Vertrages die wirksame und vom Grundstückseigentümer unterzeichnete Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers für die Errichtung und den Betrieb des Netzanschlusses auf dem betreffenden Grundstück gemäß dem hierzu vom Netzbetreiber vorgegebenen Vordruck vorzulegen.
- 1.5 Wird über den vertragsgegenständlichen Netzanschlussvertrag eine Ladestation für Elektroautos versorgt, hat der Anschlussnehmer das Datenblatt „Ladeeinrichtung für Elektrofahrzeuge“ auszufüllen und dem Netzbetreiber – vom Anschlussnehmer unterschrieben - spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme der Ladeeinrichtung vorzulegen. Die Inbetriebnahme bedarf der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers, sofern ihre Summen-Bemessungsleistung 12 Kilovoltampere je elektrischer Anlage überschreitet.

2. Kosten und Preise

- 2.1 Für alle Leistungen des Netzbetreibers im Rahmen dieses Vertrages gegenüber dem Anschlussnehmer und auch für alle sonstigen vom Anschlussnehmer an den Netzbeauftragten beauftragten Tätigkeiten gelten die Preise gemäß dem jeweils aktuellen Preisblatt des Netzbetreibers, welches diesem Vertrag als Anlage beigelegt ist.
- 2.2 Sind im jeweils aktuellen Preisblatt des Netzbetreibers für Leistungen, die der Netzbetreiber gegenüber dem Anschlussnehmer erbringt, keine Preise ausgewiesen, kann der Netzbetreiber das vom Anschlussnehmer für diese Leistungen an den Netzbetreiber zu zahlende Entgelt gemäß § 315 BGB festlegen.

- 2.3 Auf Wunsch des Anschlussnehmers erstellt der Netzbetreiber einen Kostenvoranschlag für die erstmalige Herstellung des Netzanschlusses, dessen Änderung oder für einen provisorischen Netzanschluss. Wird der Kostenvoranschlag wesentlich überschritten, wird der Netzbetreiber den Anschlussnehmer hierüber unverzüglich informieren.
- 2.4 Verlangt der Anschlussnehmer ausdrücklich in Textform, dass die Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag schon vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen soll, übt aber dann sein Widerrufsrecht aus, schuldet er dem Netzbetreiber für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen gemäß § 357 Abs. 8 BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz.
- 2.5 Führt der Netzbetreiber Netzumstellungen durch, z. B. in Bezug auf die Spannung oder etwa die Erstellung einer Erdverkabelung anstelle von Freileitungen, und entstehen dadurch dem Anschlussnehmer Kosten für Änderungen und/oder den Ersatz von elektrischen Geräten oder der Kundenanlage, hat diese der Anschlussnehmer zu tragen. Dies gilt nur dann nicht, wenn solche Kosten des Anschlussnehmers außergewöhnlich hart treffen würden, was dieser nachzuweisen hat.

3. Mitteilungspflichten des Anschlussnehmers

Der Anschlussnehmer hat den Netzbetreiber insbesondere dann unverzüglich in Textform zu unterrichten, wenn er

- Beschädigungen des Netzanschlusses, insbesondere Schäden an der Anschlusssicherung oder das Fehlen von Plomben wahrnimmt,
- Unregelmäßigkeiten oder Störungen seiner Anlage, die Rückwirkungen auf das Netz der Netzbetreiber erwarten lassen oder solche in der Anlage des Netzbetreibers feststellt,
- Beschädigungen, Störungen oder den Verlust von Mess- und Steuereinrichtungen erkennt, oder
- sich die Eigentumsverhältnisse am Grundstück, am Gebäude oder der Kundenanlage ändern; in diesem Fall hat der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber die Person des neuen Anschlussnehmers, dessen postalische Adresse und den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs mitzuteilen.

Verstößt der Anschlussnehmer gegen eine oder mehrere dieser Mitteilungspflichten schuldhaft, hat er die dem Netzbetreiber hieraus entstehenden Schäden an diesen zu erstatten.

4. Vertragsbeginn, -dauer und -ende

- 4.1 Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 4.2 Der Vertrag kann vom Anschlussnehmer mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- 4.3 Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich in den Fällen von § 27 NAV oder soweit eine Pflicht des Netzbetreibers zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 Satz 2 des EnWG nicht oder nicht mehr besteht. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die für den Netzanschluss erforderlichen baulichen sowie technischen und vom Anschlussnehmer im Zusammenhang mit dem Netzanschluss zu erbringenden Leistungen von diesem trotz angemessener Fristsetzung durch den Netzbetreiber nicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik geschaffen werden, oder über den Netzanschluss länger als 3 Jahre keine Entnahme von Strom mehr erfolgt.
- 4.4 Jede Kündigung bedarf der Textform.

5. Rechtsverbindliche Erklärungen per E-Mail

Der Netzbetreiber ist berechtigt und der Kunde damit einverstanden, dass der Netzbetreiber auch über die ihm vom Kunden mitgeteilte E-Mail-Adresse gegenüber dem Kunden rechtsverbindliche Erklärungen abgibt, z. B. im Zusammenhang mit dem Netzanschluss. Gleiches gilt auch für das Recht des Kunden, rechtsverbindliche Erklärungen gegenüber dem Netzbetreiber abzugeben, z. B. eine Kündigung. Beide Parteien werden ihren Spam-Filter möglichst so einstellen, dass E-Mails der anderen Partei nicht abgefangen werden.

6. Vertragsbestandteile und Angaben des Anschlussnehmers

- 6.1 Vertragsbestandteile zum Netzanschluss sind dieser Vertrag, die NAV, die Ergänzenden Bedingungen NSP, die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, das Preisblatt des Netzbetreibers sowie, wenn der Anschlussnehmer Tiefbauarbeiten selbst ausführt, das Merkblatt für Tiefbauarbeiten, und im Fall von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge das Datenblatt für Elektrofahrzeuge. Es gilt jeweils die aktuellste Fassung.
- 6.2 Fehlerhafte oder unvollständige Angaben des Anschlussnehmers in den Vertragsdaten berühren die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Sind die Angaben des Anschlussnehmers in den Vertragsdaten nicht vollständig oder fehlerhaft, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschlussnehmer zur Ergänzung oder Berichtigung unter Fristsetzung aufzufordern.

Kommt der Anschlussnehmer dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, ist der Netzbetreiber berechtigt, die betreffenden Angaben entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten selbst zu ergänzen oder zu berichtigen. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen, die nach Abschluss des Vertrages eintreten.

7. Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 DS-GVO für natürliche Personen

Verantwortlicher: Weißsachtal-Kraftwerke eG, Argenstraße 60, 87534 Oberstaufen, Tel.: 08386 486-0, info@wkw-oberstaufen.de, vertreten durch den Vorstand. Datenschutzbeauftragter: Herr Andreas Gutsell, PCK IT Solutions GmbH, Edisonstraße 1, 87437 Kempten, Tel.: 0831 564000, E-Mail: andreas.gutsell@pck-it.de

Die vollständige Datenschutzerklärung für Kunden des Netzbetreibers kann unter www.wkw-oberstaufen.de/kontakt-service/impressum-datenschutz/ eingesehen sowie heruntergeladen werden und ist auch unentgeltlich am Geschäftssitz des Netzbetreibers in Papierform erhältlich. In dieser wird u. a. über die Zwecke der Datenverarbeitung, die Empfänger von personenbezogenen Daten, die Dauer der Datenspeicherung und diejenigen Rechte informiert, die betroffenen Personen nach der DS-GVO zustehen.

**Die Widerrufsbelehrung für Verbraucher und das
Muster-Widerrufsformular sind Teil der
Ergänzende Bedingungen NSP 2021 (dort Abschnitt VIII.)**

.....
Ort, Datum Anschlussnehmer

.....
Ort, Datum Netzbetreiber

Anlagen:

- Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)
- Ergänzende Bedingungen NSP 2021
- Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers (wenn nicht identisch mit Anschlussnehmer)
- Datenblatt Ladeeinrichtung für Elektrofahrzeuge